



Aktuelle Vereinssatzung

Satzung Radio Triquency e. V.

Stand 12. Dezember 2012

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »TRIQUENCY e. V.«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lemgo.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck und Ziele des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Veranstaltung eines Rundfunkprogramms im Sinne des §33a Landesrundfunkgesetz Nordrhein-Westfalen für den Campus der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo, Detmold und Höxter, sowie der Hochschule für Musik in Detmold.
- (2) In erster Linie soll es Studierenden ermöglicht werden, Sendungen eines Campusradios zu verbreiten.
- (3) Angestrebt wird die Förderung der internen Kommunikation sowie der externen Darstellung des Hochschullebens. Es soll eine Brücke zwischen Hochschule und Bürgern geschaffen werden.
- (4) Zweck des Vereins ist darüber hinaus die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umweltschutzes sowie der Jugendhilfe durch medienpädagogische Arbeit.

(5) Insbesondere Studierenden soll im Rahmen der Mitarbeit die Möglichkeit gegeben werden, durch die Gestaltung des Programms oder durch organisatorische Aufgaben zusätzliche Qualifikationen zu erlangen.

(6) Der Verein strebt eine enge Kooperation mit den Fachbereichen, Einrichtungen und Studierendenschaften der beteiligten Hochschulen sowie mit dem Studentenwerk Bielefeld, den Campusradios in Deutschland, Campusradios NRW e. V. und anderen Bürgermedien und freien Radios an.

(7) Der Hochschulrundfunk soll zudem nach Möglichkeit in das Lehrangebot der beteiligten Fachbereiche und Einrichtungen integriert werden.

(8) Der Verein ist unabhängig überparteilich.

§3 Tätigkeit

(1) Zur Erreichung dieser Ziele bemühte sich der Verein um die Erteilung einer Sendelizenz. Nach der Erteilung der Lizenz führt der Verein die für die Einrichtung und den Betrieb des Senders notwendigen Maßnahmen durch.

(2) Zu diesem Zweck organisiert der Verein Weiterbildungs-, Qualifizierungs- und sonstige Förderungsmaßnahmen, um für die Arbeit und den Umgang mit elektronischen Medien zu qualifizieren und zu befähigen, Programme zu gestalten.

§4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung sowie der Förderung der Bildung und der Studentenhilfe.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung. Die Verwirklichung erfolgt insbesondere durch Maßnahmen im Sinne §2 der Satzung.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten allein aufgrund ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen, sonstige Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Hochschule Ostwestfalen-Lippe, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§5 Finanzen

(1) Die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmebeiträgen und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands festgesetzt.

(2) Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch Kostenbeiträge, Zuschüsse von öffentlichen Trägern oder privaten Stiftungen oder durch Spenden. Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Zweck des Vereins oder seiner Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§2) stehen.

(3) Die Mittelverwendung ist der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand in einem Bericht darzulegen.

§6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle in Abs. 2 genannten natürlichen Personen sein.

(2) Der Verein strebt an, folgende Personen als Mitglieder zu gewinnen:

1. die Mitglieder der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
2. die Mitglieder der Hochschule für Musik in Detmold,
3. die Studierendenschaft der Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
4. die Studierendenschaft der Hochschule für Musik in Detmold.

(3) Der Beitritt und der Austritt sind schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Vorstand kann mit einer Zwei-Drittel Mehrheit den Antrag auf Beitritt zurückweisen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet dem/der AntragstellerIn Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der/die AntragstellerIn Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang der ablehnenden Entscheidung schriftlich beim Vorstand einzulegen.

§7 Ehrenmitgliedschaft und Fördermitgliedschaft

(1) Unbeschadet der in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

(2) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

(3) § 5 Abs. 1 findet keine Anwendung.

(4) Natürliche Personen, bei denen die Mitgliedschaft endet, weil die Mitgliedschaftsvoraussetzungen gemäß §6 Abs. 1 und 2 entfallen, können Fördermitglied werden.

(5) § 6 Abs. 3 gilt für Fördermitglieder entsprechend.

(6) Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet durch bestehende Ansprüche des Vereins

1. mit dem freiwilligen Austritt, der mit einer Frist von einem Monat zum 1. Januar des jeweiligen Jahres möglich ist. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

2. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§6 Abs. 1,2 §7 Abs. 1).

3. mit dem Tod.

4. Bei erheblichen Verstoß gegen die Vereinsinteressen (z.B. vereinsschädigendes Verhalten, Verstoß gegen die Vereinsinteressen, Beitragsrückstand) oder fehlende jährliche Rückmeldung nach Anforderung des Vereins innerhalb der angegebenen Frist durch feststellenden Beschluss des Vorstandes, Abs. 2 gilt entsprechend. Mitgliedsbeiträge und Umlagen werden nicht zurückerstattet.

(2) Bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (Abs. 1) ist dem/der Betreffenden unter Setzung einer angemessenen Frist ausreichend Gehör zu gewähren. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Eine Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb einer Frist von drei Wochen die Mitgliederversammlung einzuberufen.

§9 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand

3. der Programmbeirat

§10 Mitgliederversammlung; Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers auf Vorschlag des Vorstands,
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme des Jahresberichts,
4. Entlastung oder Verweigerung der Entlastung des Vorstands,
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
6. Festsetzung der vom Vorstand vorgeschlagenen Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge; Erhebung einer Umlage (§ 5 Abs. 1),
7. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstands zur Einrichtung von Beiräten,
8. Wahl und Abberufung der Mitglieder der Beiräte,
9. Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung des Redaktionsstatuts,
10. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
11. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
12. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
13. Beschlussfassung über die Berufung gegen eine Aufnahmeverweigerung des Vorstands.

(2) Die Mitgliederversammlung ernennt zwei Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer, die Finanzgebaren und Kas senführung des Vereins kontrollieren. Die Rechnungsprüferinnen/Rechnungsprüfer erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht.

§11 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Zu ihr ist durch den Vorstand mit dreiwöchiger Frist und unter Angabe der Tagesordnung postalisch oder per E-Mail einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der Mitglieder mit entsprechendem Antrag verlangt. Der Antrag muss schriftlich unter Angabe der Gründe erfolgen. Die Einladung erfolgt schriftlich und unverzüglich durch den Vorstand mit einer Frist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

§12 Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

(1) Stimmberechtigt ist in der Mitgliederversammlung jedes anwesende Mitglied.

(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zu Beginn der Versammlung eine/n VersammlungsleiterIn.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird nach 15 Minuten eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese wird als beschlussfähig anerkannt, sofern mindestens drei Mitglieder des Vorstands und mindestens drei weitere nicht dem Vorstand angehörige Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Zu Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit, zur Auflösung des Vereins eine Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Vereinsauflösung setzt die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller Mitglieder voraus.

(5) Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll von einem, von der Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden, Schriftführer zu erstellen. Das Protokoll ist von der/dem VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen. Mitglieder können Einsicht in die Protokolle nehmen.

§13 Vorstand; Wahl; Beschlussfassung; Einberufung

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ProjektleiterIn, der/dem AusbildungsleiterIn, der/dem RedaktionsleiterIn und der/dem Technischen LeiterIn. Die/der ProjektleiterIn ist im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden deren/dessen Vertreter.

(2) 1. Der/Die Redaktionsleiter/in wird von der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gestellt und ist geborenes Mitglied des Vorstandes. Sollte seitens der Hochschule kein/e Redaktionsleiter/in zur Verfügung gestellt werden wird er/sie von der Mitgliederversammlung gewählt.

2. Die restlichen Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung einzeln für jeweils ein Jahr gewählt. Sie bleiben jeweils bis zur Neuwahl ihres Nachfolgers im Amt. In den Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden; bei Wegfall der Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so kann der restliche Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit relativer Mehrheit gewählt. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen seines Amtes entheben.

(4) Der Vorstand beschließt im Wege der Versammlung mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens zwei seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei Verhinderung der anderen Vorstandsmitglieder kann das präsenste Mitglied des Vorstands allein beschließen; die Beschlüsse bedürfen dann der alsbaldigen Genehmigung durch den Vorstand.

(5) Die Beschlussstellung oder Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden fernmündlich oder schriftlich: bei Versammlung soll eine Ladungsfrist von zwei Tagen eingehalten werden; eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.

§14 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand führt unter Leitung der/des Vorsitzenden die Geschäfte des Vereins, setzt hierbei die Beschlüsse der anderen Organe um und ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
2. Erstellen des Tätigkeits- und Rechnungsberichts,
3. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
4. Aufstellen eines Haushaltsplans,

5. Beschlussfassung über den Vorschlag zur Festsetzung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
6. Beschlussfassung über Vorschläge zur Einrichtung von Beiräten,
7. Erstellung eines Jahresberichts und dessen Vorstellung vor der Mitgliederversammlung.

(2) Der/die ProjektleiterIn führt im Innenverhältnis die Geschäfte des Vereins. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der oder die AusbildungsleiterIn die Geschäftsführung.

(3) Je ein Vorstandsmitglied vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

(4) Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur mit Beschränkung auf das Vereinsvermögen eingehen. Diese Anordnung hat nur für das Innenverhältnis Gültigkeit. Sollten höhere Verpflichtungen erforderlich werden, ist vorab die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

(5) Die Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes mit Außenwirkung ist auf Rechtsgeschäfte bis zum festgelegten Betrag von 5000 € beschränkt. Bei Rechtsgeschäften, die den Betrag von 5000 € übersteigen, ist vorab die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.

§15 Redaktion

(1) Die Redaktion ist unabhängig bei der Veranstaltung des Programms.

(2) Mitglieder des Vereins können Mitglieder der Redaktion werden.

(3) Über die Aufnahme in die Redaktion entscheidet der/die RedaktionsleiterIn auf Vorschlag des Ausbildungsleiters/der Ausbildungsleiterin. Bei Aufnahmeverweigerung kann die/der Betroffenen einen Antrag auf Berufung an den Vorstand stellen. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats über den Antrag.

(4) Näheres regelt ein Redaktionsstatut.

(5) Das Redaktionsstatut kann nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§16 Programmbeirat

(1) Dem Programmbeirat obliegt die Programmaufsicht. Die Aufsicht der Landesanstalt für Medien bleibt davon unberührt.

(2) Der Programmbeirat setzt sich aus mindestens sechs Personen zusammen. Diese müssen nicht notwendigerweise dem Verein angehören. Die Mitgliedschaft im Programmbeirat schließt eine gleichzeitige Mitgliedschaft in der Redaktion aus.

(3) Näheres regelt die Programmbeiratsordnung.

(4) Die Programmbeiratsordnung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung geändert werden.

§17 Programmverantwortung

(1) Die Programmverantwortung wird durch ein Redaktionsstatut geregelt.

(2) Sendungen dürfen nur von Personen erstellt werden, die über diese Programmverantwortung belehrt worden sind und sich damit schriftlich einverstanden erklären. Die Programmverantwortlichen müssen die persönlichen Anforderungen des § 9 i.V. m. § 26 I Pressegesetz NW erfüllen.

§18 Änderung des Vereinszweckes (§2)

Eine Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller Mitglieder erfolgen. Erscheinen Mitglieder in der Mitgliederversammlung nicht, so können sie ihre Zustimmung nur innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung, in der die Änderung des Zwecks des Vereins beschlossen worden ist, gegenüber dem Vorstand erklären; diese nachträglich erklärten Zustimmungen sind bei der Frage, ob genügend Mitglieder der Änderung des Vereinszweckes zugestimmt haben, mit zu zählen.

§19 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung gestellt werden.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am 25. 9. 2002 in Kraft.